

29. September 2020

Anforderungen an die Einführung eines landesweiten Qualitätsmonitorings in der Kindertagesbetreuung

Grundsätzlich begrüßt die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg (LIGA), dass das Land mit der geplanten Einführung des Kita-Checks den Fokus im Bereich der Kindertagesbetreuung stärker auf die Qualität von Kindertageseinrichtungen legen will. Erklärtes Ziel der Landesregierung laut Koalitionsvertrag ist es, dass bis zum Ende der Legislaturperiode alle Einrichtungen ein Qualitätsmonitoring durch den sogenannten Kita-Check durchlaufen haben.

Einem verpflichtenden Qualitätsmonitoring, welches ausschließlich auf die externe Evaluation und entlang eines einzigen Referenzrahmens fokussiert, können wir jedoch nicht zustimmen. Wir sehen – vor verpflichtender Einführung – folgende Aspekte im Vorfeld als dringend zu klären:

1) Grundlage für ein Qualitätsmonitoring muss ein vereinbarter Qualitätsrahmen sein

Bevor ein flächendeckendes Qualitätsprüfverfahren eingeführt werden kann, bedarf es aus unserer Sicht eines Dialogs mit allen Vertragspartnern darüber, welche Qualitätsstandards in den Kindertageseinrichtungen in Brandenburg gelten und wie diese in Zukunft weiterentwickelt werden sollen.

Um alle relevanten Qualitätsdimensionen erfassen zu können, ist eine große Anzahl an Qualitätskriterien nötig. Diese sind die Basis eines entsprechenden Monitorings. Sie definieren fachliche Mindeststandards (sowie Standards guter und sehr guter Qualität).

Ein Qualitätsmonitoring kann dann, entsprechend festgelegter Standards, Orientierungsmarken zur Weiterentwicklung setzen und damit eine Grundlage für die Einleitung systematischer Qualitätsverbesserungen sein.

Keinesfalls aber kann dieses grundlegende Prinzip umgekehrt und ein Qualitätsmonitoring selbst als Grundlage für die Entwicklung von Qualitätskriterien oder gar eines landesweit gültigen Qualitätsrahmens erklärt werden!

Insofern wiederholen wir unsere Forderung nach einem landesweiten Qualitätsrahmen, der den qualitativen Anspruch an die Arbeit von Kindertagesbetreuung definiert und Qualitätsentwicklung möglich macht. Über einen solchen Qualitätsrahmen werden die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebotes von Kindertagesbetreuung sowie geeignete Maßnahmen, die zu ihrer Gewährleistung dienen, festgelegt. Auf dieser Grundlage kann eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen den Beteiligten der Verantwortungsgemeinschaft (Land, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Kommunen und Einrichtungsträgern) geschlossen und damit die Basis einer landesweiten einheitlichen Orientierung für die Finanzierung der Aufgaben geschaffen werden.

2) Erweiterte Prüfungsbefugnisse müssen mit den Beteiligten ausgehandelt werden

Unabhängig davon, dass den Kita-Trägern, Verbänden und Jugendämtern in Form von Beteiligungsworkshops Anhörungsmöglichkeiten im Verfahren eingeräumt wurden, würde es sich bei einem verpflichtenden Kita-Check um ein Instrument hoheitlicher Eingriffe in die Rechte der Kita-Träger (und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) handeln.

Wir erheben große Bedenken, dass die in § 45 SGB VIII geregelte ordnungsrechtliche Aufsicht über Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe weit überschritten werden soll. Allein Aspekte, welche Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII betreffen, können Gegenstand einer Prüfung nach § 45 SGB VIII durch den überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sein.

Eine geplante landesgesetzliche Ermächtigung der obersten Landesjugendbehörde (MBS) würde ohne entsprechende Qualitätsentwicklungsvereinbarungen ein regelhaft eingreifendes Handeln gegenüber Trägern in Form einer hoheitlichen Überprüfung von Qualität in Kindertagesstätten darstellen und ist daher unzulässig. Auch die Begründung, die Grundlage zur Stärkung von Strukturqualität auf valider Datenbasis zu schaffen, rechtfertigt einen solchen hoheitlichen Eingriff nicht.

3) Für Qualitätsentwicklung sowie Qualitätsprüfung braucht es zusätzliche Ressourcen

Qualitätsmonitoring ist nur ein Instrument des Qualitätsmanagements. Neben Maßnahmen zur Qualitätsfeststellung bedarf es auch Maßnahmen der Qualitätsentwicklung – sonst bleibt jedes noch so gute Evaluationsinstrument wirkungslos. Daher müssen dringend und parallel Angebote und Maßnahmen vorgehalten werden, welche die Voraussetzungen zur Qualitätsentwicklung schaffen. Hierzu gehören:

- **Zusätzliche Ressourcen für die Leitungskräfte in der Kindertagesbetreuung.**
 Denn neben dem, mit dem Monitoring verbundenen erheblichen Zeit- und Energieaufwand in den Einrichtungen, braucht es Zeit für die strukturierte Entwicklung der Prozessqualität auf Basis der Evaluationsergebnisse und der damit einhergehenden Empfehlungen. Leitungskräfte haben hier eine essentielle Schlüsselrolle, die sich in einem entsprechenden (einrichtungsgrößenunabhängigen) Leitungssockel spiegeln muss.
- **Ein gezielter Ausbau des Praxisunterstützungssystems zur fachlichen Begleitung.**
 Im seit langem angemahnten Ausbau der Fachberatung ist der Motor zur Qualitätsentwicklung zu sehen. Durch diese werden Einrichtungen und Träger – auf vielfältige Weise – im Qualitätsentwicklungsprozess begleitet und beraten.
- **Das Unterstützungsangebot zur Qualitätsfeststellung darf sich nicht nur auf die externe Evaluation beschränken.**
 Vielmehr muss dies um Instrumente der internen Evaluation ergänzt werden. Es braucht daher auch entsprechende landesweite Angebote und Materialien, entlang derer sich die Binnenperspektive selbst darstellen lässt und die helfen, einen stetigen Qualitätsentwicklungsprozess – auch jenseits externer Überprüfungen – zu durchlaufen.

4) Vielfalt muss auch beim Qualitätsmonitoring sichergestellt sein

Seit Jahren werden Instrumente der Qualitätsfeststellung seitens der Spitzenverbände, Landkreise, Träger und sonstiger Anbieter erfolgreich eingesetzt und angewandt bzw. befinden sich in der Entwicklung. Nicht nur zur Vermeidung von Doppelevaluationen und vor dem Hintergrund des ambitionierten Ziels der laufenden Legislaturperiode, sondern auch vor dem Hintergrund des Respektes der konzeptionellen Vielfalt und Schwerpunktsetzung der Träger und Einrichtungen muss sichergestellt sein, dass diese Anerkennung im Rahmen eines landesweiten Qualitätsmonitorings finden.

Die Eckpunkte für die Anerkennung weiterer Verfahren müssen zwingend (vor Ausschreibung der Leistung) und des Starts von KitaCheck zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, der LIGA sowie dem MBSJ schriftlich vereinbart sein.

Im Weiteren muss zeitnah ein Anerkennungsverfahren entwickelt und durch das Landesparlament als verbindlich erklärt werden. Die Zulassung weiterer Verfahren kann durch ein vom Ministerium beauftragtes, unabhängiges (Akkreditierungs-) Institut erfolgen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die äußerst kritisch zu betrachtende Erwartungshaltung, man könne auch mittels einfacher Methoden Kinderkompetenzen messen und Rückschlüsse auf die Kita-Qualität ziehen. Vielmehr muss durch die Anbieter- und Methodenvielfalt sowie die unterschiedliche Gewichtung von einzelnen Qualitätsdimensionen auch hier ein breiter, fachlich und wissenschaftlich begründeter Diskurs zu Möglichkeiten und Grenzen von ausgewählten methodischen Ansätzen und Instrumenten sichergestellt werden.

5) Steuerung des Gesamtprozesses ist dringend notwendig und muss unabhängig sein

Das Land Brandenburg braucht ein unabhängiges wissenschaftliches Institut, welches mit der Begleitung und Evaluation des Gesamtprozesses zur Qualitätsentwicklung zu beauftragen ist.

Zu den Aufgaben eines solchen Kita-Qualitätsinstitutes müssen u.a. folgende Aufgaben gehören:

- die Festlegung (gemeinsam mit den Spitzenverbänden und dem Land) eines inhaltlichen und methodischen Anforderungskatalogs an Anbieter der externen Evaluation
- Initiierung des Dialogs mit den Beteiligten und Festlegung der verschiedenen multiperspektivischen Methoden, Qualitätsdimensionen und -kriterien sowie deren Gewichtung
- die Beratung zur Anpassung von Evaluationsinstrumenten entlang des Anforderungskatalogs
- die Sicherung der Qualität der verschiedenen Evaluationsverfahren
- die Anerkennung von Anbietern (entlang festgelegter Standards und Verfahren), die externe Evaluation in den Kitas durchführen
- die Begleitung / Entwicklung interner Evaluationsmaterialien
- die Qualifizierung von Qualitäts-Multiplikator*innen für die Einrichtungen und Träger

- die zeitliche Koordinierung der Evaluationsmaßnahmen für die Kita-Träger
- die Auswertung der Ergebnisse entlang festgelegter Parameter zu regionalen und landesweiten Steuerungszwecken.

Ein solches, vom Land zu beauftragendes Institut darf nicht selbst Anbieter von Evaluationsmaßnahmen sein, sondern muss unabhängig und ausschließlich entlang fachlich- wissenschaftlicher Kriterien prüfen können, inwieweit Anpassungen bzw. Abstimmungen für die Anwendung erforderlich sind.

Kontakt

Sybill Radig
Vorsitzende des Fachausschuss Kinder Jugend Familie
sybill.radig@drk-lv-brandenburg.de